



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Bundesverwaltungsgericht beanstandet Elbvertiefung

Endgültige Entscheidung aber wegen nötiger Entscheidung des EuGH noch vertagt

Mit Beschluss vom 02.10.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG) in den Klagverfahren der von uns anwaltlich vertretenen Umweltvereine die angefochtenen Planfeststellungsbeschlüsse rechtlich in mehrfacher Hinsicht beanstandet. Wegen einer abzuwartenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Parallelverfahren zur Weservertiefung hat das Gericht aber noch kein Urteil verkündet, sondern das Verfahren zunächst ausgesetzt (vgl. Pressemitteilung des BVerwG Nr. 58/2014 vom 02.10., <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2014&nr=58>)

In seiner mündlichen Beschlussbegründung hat der Vorsitzende Richter Dr. Rüdiger Nolte die wichtigsten rechtlichen Fehler in den Bereichen der Wasserrahmenrichtlinie, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zusammenfassend erläutert.

Er wies zunächst darauf hin, dass der Versuch der Beklagten, die zuvor kritisierten Fehler in der Bearbeitung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie durch einen Planergänzungsbeschluss im Jahr 2013 noch zu heilen, missglückt sei. Die von den Beklagten gewählte Methodik der Untersuchungen sei in mehreren Punkten nicht nachvollziehbar, fachlich nicht hinreichend unterlegt und daher rechtlich nicht tragfähig.

Sodann erläuterte der Vorsitzende Richter zwei Fehler in der Erfassung örtlicher Vorkommen besonders geschützter Arten und in der Betrachtung des Schutzgutes der Artenvielfalt im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anschließend legt Herr Dr. Nolte dar, dass die Prüfungen der Beklagten im Bereich des Habitatschutzrechts sowohl in der Bewertung der Beeinträchtigungen als auch in der Festsetzung sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtlicher Prüfung nicht standhalten.



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Nach Einschätzung des Gerichts würde jeder dieser Fehler zu einem Erfolg der Klage führen, allerdings nicht zugleich zur Aufhebung der Entscheidung. Demzufolge sei das Gericht gehalten, den Beklagten abschließend alle aus seiner Sicht zu monierenden Fehler aufzuzeigen, um ihnen einen einheitlichen Versuch der Fehlerheilung zu ermöglichen.

Hintergrund dieser Unterscheidung ist eine Besonderheit des deutschen Fachplanungsrechts, das im Sinne des Grundsatzes der Planerhaltung auch bei durchgreifenden Rechtsfehlern eine nachträgliche Fehlerheilung ermöglicht. Dazu regelt § 75 Abs. 1 a VwVfG, dass erhebliche Mängel nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Das wiederum kommt nur dann nicht in Betracht, wenn eine Fehlerheilung notwendig die Identität des Vorhabens oder seine Grundzüge verändern würde (vgl. z.B. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 14. Aufl. 2013, § 75 Rn. 33).

In der Sache können Planergänzungsverfahren dazu führen, dass zusätzliche Schutzvorkehrungen erfolgen, die Planung in anderen Punkten geändert wird, dieselbe Planung mit einer nachgebesserten Begründung verfolgt oder ein Vorhaben auch endgültig aufgegeben wird (vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rn. 36).

Stellt ein Gericht derart gravierende, aber potenziell behebbare Fehler fest, darf es einen Planfeststellungsbeschluss nicht vollständig aufheben, sondern stellt fest, dass der Beschluss rechtswidrig und nicht vollziehbar ist (vgl. z.B. Urteil des BVerwG vom 06.11.2013 zur A 20 in Bad Segeberg, 9 A 14.12, „Fledermäuse“). Dieser Tenor ist der praktisch häufigste Fall in siegreichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse, weil Gerichte sehr selten selbst sicher vorhersehen können, ob die Beseitigung von Mängeln zwingend zu Änderungen der Planungen führen, die deren Grundzüge oder Identität berühren.

Hamburg, den 02.10.2014
Für die Mohr Rechtsanwälte:
Rüdiger Nebelsieck, LL.M./
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht